

Folio 421

21. April 1933

R 59

Bern, den 20. April 1933.

1932-34/156 (Bd. 226)

B 73 A.3/1 - OL.

M. J.

Ihre Nr. I/FK.- VI/11/242.*In interpretation de  
Conventions particulières*

Herr Minister,

Von Ihren Ausführungen vom 13. d.M. betreffend den Anspruch der Schweizerbürger auf Rechtsschutz im Falle von Boykottmassnahmen haben wir mit Interesse Kenntnis genommen. Wenn auch zur Zeit die Frage nur theoretisches Interesse besitzt, so empfiehlt es sich doch, sich über die im Falle künftiger ähnlicher Massnahmen einzunehmende Haltung klar zu werden. Wenn wir Ihre Ausführungen richtig verstehen, so haben Sie Bedenken, ob wir für Schweizer jüdischer Herkunft unter dem Gesichtspunkte des Rechtsschutzes Gleichbehandlung mit den arischen Deutschen verlangen können, und ob uns nicht die Tatsache entgegeng gehalten werden kann, dass eben den Juden deutscher Nationalität kein Rechtsschutz gegen Boykottmassnahmen gewährt wird.

Wir sind der Ansicht, dass nötigenfalls des bestimmtesten der Anspruch vertreten werden muss, dass es für die Anwendung des Rechtsschutzvertrages nur eine Kategorie von Schweizerbürgern gibt, dass alle Schweizer, welcher Religion, welcher Rasse und welcher Sprachgemeinschaft sie angehören mögen, auf Grund des Vertrages von 1910 das Recht auf Gleichbehandlung mit den vollwertigen deutschen Staatsangehörigen besitzen. Wenn die deut-

An die

Schweizerische Gesandtschaft,

B e r l i n .

schen Behörden gewisse Kategorien von Deutschen ausserhalb  
 des Rechts stellen oder als Personen mindern Rechts behan-  
 deln wollen, so ist das ihre Sache. Ein Versuch, gestützt  
 darauf auch Schweizerbürger als solche Personen mindern  
 Rechts zu behandeln, müsste als Verletzung des Rechts-  
 schutzvertrages von uns zurückgewiesen werden. Würde ein  
 solches Vorgehen gegen Schweizerjuden heute geduldet, so  
 könnten ihm bei der fremdenfeindlichen Stimmung, von  
 der der Schlusssatz Ihres Briefes III.B vom 11. d.M. im  
 Falle Kurt Strassmann-Haack zeugt, morgen ähnliche Mass-  
 nahmen gegen die Schweizer italienischer oder französi-  
 scher Zunge folgen.

Um solchen Versuchen entgegenzutreten, scheint  
 uns Artikel 1 des Rechtsschutzvertrages eine sicherere  
 Basis zu bilden als die Berufung auf das völkerrechtliche  
 Gewohnheitsrecht, dessen Inhalt und Geltung bezüglich die-  
 ser Frage erst nachzuweisen wäre.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung  
 unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef

der Abteilung für Auswärtiges

Durchschlag an die Polizeiabteilung.